

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Name des Produkts:

R+V-InvestmentKonzept Duo Invest - Sicherungsvermögen

## Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299001XVOJIZE0D0D96

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

## Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_ %;

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **1,00 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das ökologische Merkmal dieses Produkts ist die Dekarbonisierung. Die R+V hat sich dazu in 2021 ein wissenschaftsbasiertes Klimaziel für ihre Kapitalanlagen gegeben, welches eine Reduktion der Treibhausgasemissionen der Kapitalanlagen bis 2050 auf (netto) Null beinhaltet. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, werden regelmäßig verbindliche Zwischenziele gesetzt. Das aktuelle Zwischenziel wurde am 21. März 2024 beschlossen und sieht bis zum Jahr 2030 eine Reduktion des CO2-Fußabdrucks der Assetklassen börsennotierte Aktien europäischer Großunternehmen und börsennotierte Anleihen internationaler Großunternehmen (Finanzunternehmen nicht mit eingerechnet) um 40 % im Vergleich zu 2019 vor. Diese beiden Assetklassen machen einen wesentlichen Teil der bekannten CO2-Emissionen (Scope 1 und 2) in der Kapitalanlage aus, die man für liquide Vermögenswerte ermitteln kann (ohne fondsgesundene Versicherungsverträge). Zudem wird angestrebt, den CO2-Fußabdruck aus Anlagen in direkt gehaltenen Immobilien bis 2030 um 25 % im Vergleich zum Basisjahr 2023 zu senken.

Da noch nicht für alle Investments ausreichend Daten und einheitliche Messmethoden vorliegen, verfolgt die R+V in den nächsten Jahren eine schrittweise Integration weiterer relevanter Assetklassen in das Klimaziel. Zur Bekräftigung des eigenen Klimaziels ist die R+V im April 2023 der Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) beigetreten. Mit dem ökologischen Merkmal der Dekarbonisierung wird allerdings kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde. Darüber hinaus prüft die R+V im Rahmen ihres ESG-Integrationsansatzes Einzelinvestments auf ESG-Konformität und schließt in ihrem Investmentprozess Unternehmen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien aus.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der zentrale Nachhaltigkeitsindikator ist gemäß der R+V-Nachhaltigkeitsstrategie der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (ausgedrückt in Scope 1- und Scope 2- Treibhausgasemissionen der investierten Unternehmen, gemessen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente je 1 Mio. EUR Investitionsvolumen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Eine nachhaltige Investition ist laut EU-Offenlegungs-Verordnung eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass keine anderen Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zu den Umweltzielen zählt die R+V in diesem Kontext zunächst die sechs Umweltziele der EU gemäß EU-Taxonomie. Außerdem werden für die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen wesentlich positive Beiträge zu den Umweltzielen und sozialen Zielen der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) angerechnet. Die Datengrundlage für die Berechnung bilden nachhaltigkeitsbezogene Unternehmenskennzahlen externer Datenanbieter und Immobilienkennzahlen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bevor eine Anrechnung als nachhaltige Investition erfolgen kann, findet ein Prüfprozess statt um zu vermeiden, dass den erwähnten ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich geschadet wird. Die Prüfung erstreckt sich dabei über alle Wirtschaftsaktivitäten eines investierten Unternehmens. Daher kann für ein investiertes Unternehmen ein vorliegender positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel bei Verletzung eines anderen Nachhaltigkeitsziels nicht angerechnet werden. Zur Bemessung der Verletzung anderer Nachhaltigkeitsziele werden kontroverse Geschäftsaktivitäten der investierten Unternehmen, negative Beiträge zu den SDGs und selbst gesetzte Schwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung berücksichtigt.

#### **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Rahmen des Prüfprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen hat die R+V zahlenmäßige Schwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen definiert. Überschreitet ein investiertes Unternehmen bei mehreren Indikatoren diese Schwellenwerte, erfolgt keine Anrechnung als nachhaltige Investition, unabhängig davon, ob ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel vorliegt. Die R+V berücksichtigt dabei alle 18 Pflichtindikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Prüfprozess zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen bezieht auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ein. Diese erwähnten Prinzipien sind neben weiteren internationalen Normen und Standards, wie z.B. des UN Global Compact (UNGC), Bestandteile einer Überprüfung nachhaltigkeitsbezogener Kontroversen von investierten Unternehmen durch externe Datenanbieter. Das Ergebnis der Überprüfung fließt als ein Kriterium in den Ermittlungsprozess nachhaltiger Investitionen mit ein.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- ☒ Ja, die aus Sicht der R+V wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Investmentprozess berücksichtigt. Darüber informieren wir auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte. Die Berücksichtigung erfolgt im Wesentlichen durch die folgenden strategischen Elemente:
1. Klimaziel: Die Berücksichtigung der klimabezogenen, nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt im Einklang mit der R+V-Nachhaltigkeitsstrategie. In dieser wird insbesondere auf die Reduktion der mit den Kapitalanlagen verbundenen Treibhausgasemissionen bis 2050 auf (netto) Null Wert gelegt, in Orientierung an den Pariser Klimazielen.
  2. Ausschluss- und Prüfkriterien: Die umfassenden Ausschluss- und Prüfkriterien der R+V werden fortlaufend weiterentwickelt und sind dem ESG-Prüfprozess (Bestand: ESG-Task-Force-Prozess; Neuanlage: ESG-Due-Diligence-Prozess) vorgeschaltet. Der Geltungsbereich umfasst Kapitalanlagen, auf die die R+V direkten Einfluss nehmen kann. Das betrifft insbesondere gelistete Wertpapiere im Direktbestand und in Fonds mit Durchschau auf die zugehörigen gelisteten Wertpapiere. Das Investmentkomitee behält sich vor, in Einzelfällen abweichende Investitionsentscheidungen zu treffen. Eine ausführliche Darstellung der Ausschluss- und Prüfkriterien ist in den „Erklärungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ (kurz: PAI-Statements) der R+V auf der Website der R+V (<https://www.ruv.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/transparenzverordnung>) abrufbar. Durch die Kriterien werden sowohl klimabezogene nachteilige Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt, als auch Indikatoren im Bereich der kontroversen Waffen und der Verstöße gegen soziale Normen und Standards.
  3. ESG-Integrationsansatz: Der ESG-Integrationsansatz als zusätzliche Leitplanke im Investmentprozess setzt sich aus drei prüfungsrelevanten Säulen zusammen: ESG-Kontroversen, ESG-Ratings und einem Klimacore. Bzgl. der ESG-Kontroversen wird geprüft, ob historisch oder aktuell strittige Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit investierten Unternehmen vorlagen bzw. vorliegen. Die ESG-Ratings vergleichen Einzeltitel anhand einer Vielzahl von ESG-Unternehmenskennzahlen externer Datenanbieter und bilden damit den unternehmenseigenen ESG-Score der R+V. Der Klimacore quantifiziert physische und vor allem Transitionsrisiken durch Modellrechnungen, basierend auf verschiedenen Klimaszenarien. Er stellt somit ein Maß für die durch den Klimawandel bedingten Risiken für ein investiertes Unternehmen dar.

Im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Verstößen gegen die Prinzipien der guten Unternehmensführung bewertet. Dazu werden Unternehmen neben ihrer Governance-Einschätzung im Rahmen ihrer ESG-Bewertung (G-Komponente im ESG-Score) auch auf Kontroversen hinsichtlich guter Unternehmensführung, Verstößen gegen den UNGC sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, analysiert. Bei festgestellten Defiziten werden Handlungsoptionen identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

☐ Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Kapitalanlage der R+V dient nicht nur dem treuhänderischen Zweck, die Gelder von Versicherten sicher, rentabel und liquide anzulegen, um die Erfüllbarkeit von Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Sie ist auch ein wesentlicher Treiber von Nachhaltigkeitsaktivitäten im Gesamtgeschäft der R+V. Die Nachhaltigkeitsstrategie und interne Vorgaben formulieren diesbezüglich klare ESG-Anforderungen an das Portfoliomanagement, die sich auf die oben beschriebenen Kernelemente Klimaziel (Net Zero 2050), Ausschluss- und Prüfkriterien sowie ESG-Integration fokussieren.

Die R+V richtet ihre Kapitalanlage bzgl. der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten an internationalen Standards aus. So bekennt sich die R+V klar zum UNGC. Zu den Verpflichtungen unter dieser globalen Initiative zählen unter anderem die Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, das Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Kampf gegen Korruption. Die R+V ist außerdem Unterzeichnerin der Principles for Responsible Investment (UN PRI) und bekennt sich damit zu den sechs Prinzipien für nachhaltiges Investieren.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zur Erreichung des Klimaziels der R+V und der dafür erforderlichen, laufenden Überwachung und Umsetzung entsprechender Vorgaben gibt es einen gesonderten Prozess im Investmentmanagement. Im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes werden die Kennzahlen der externen ESG-Datenanbieter in einem automatisierten Prozess laufend aktualisiert und das Portfolio regelmäßig im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Indikatoren (siehe oben) gescreent (Prüfung des Grads der ESG-Konformität). Vor jedem neu aufzunehmenden Investment wird dem Portfoliomanagement zudem ein entsprechender ESG-Due-Diligence-Prozess empfohlen. Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken oder den niedrigsten ESG-Scores werden hinterfragt und durch ein internes ESG-Risikocontrolling-Gremium der R+V geprüft. Strittige Fälle werden dem Investmentkomitee vorgelegt. Dieses beschließt geeignete Maßnahmen, welche z.B. in verstärktem Monitoring, der Ansprache der Unternehmen und in der Ultima Ratio auch in einer Untergewichtung, den Stopps von Neuinvestitionen bis hin zur Desinvestition resultieren können.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Vorgabe für das aktuell verfolgte, zweite Zwischenziel im Rahmen des Dekarbonisierungspfades ist eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks für die oben genannten Assetklassen des Wertpapierportfolios um 40 % bis Ende 2029 im Vergleich zum Basiswert aus dem Jahr 2019. Zudem wird angestrebt, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aus Anlagen in direkt gehaltenen Immobilien bis 2030 um 25 % im Vergleich zum Basisjahr 2023 zu senken.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für die R+V liegt es im genossenschaftlichen Selbstverständnis, sicherzustellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, eine ordnungsgemäße Unternehmensführung betreiben. Im Rahmen unseres ESG-Integrationsansatzes werden daher Unternehmen neben ihrer Governance-Einschätzung im Rahmen ihrer ESG-Bewertung (G-Komponente im ESG-Score) auch auf Kontroversen hinsichtlich guter Unternehmensführung analysiert. Bei festgestellten Defiziten werden Handlungsoptionen identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Nachhaltigkeitsstrategie und interne Vorgaben der R+V-Kapitalanlage formulieren klare ESG-Anforderungen an das Portfoliomanagement, die sich auf die Kernelemente Klimaziel (Net Zero 2050), Ausschluss- und Prüfkriterien sowie ESG-Integration fokussieren. Damit tragen die Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen zur Erfüllung des beworbenen ökologischen und sozialen Merkmals gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie bei (#1 im nachstehenden Diagramm). Die R+V verpflichtet sich zudem, mindestens 1 % ihres Sicherungsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß EU-Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie werden zwar nicht aktiv angestrebt, können jedoch erfolgen.

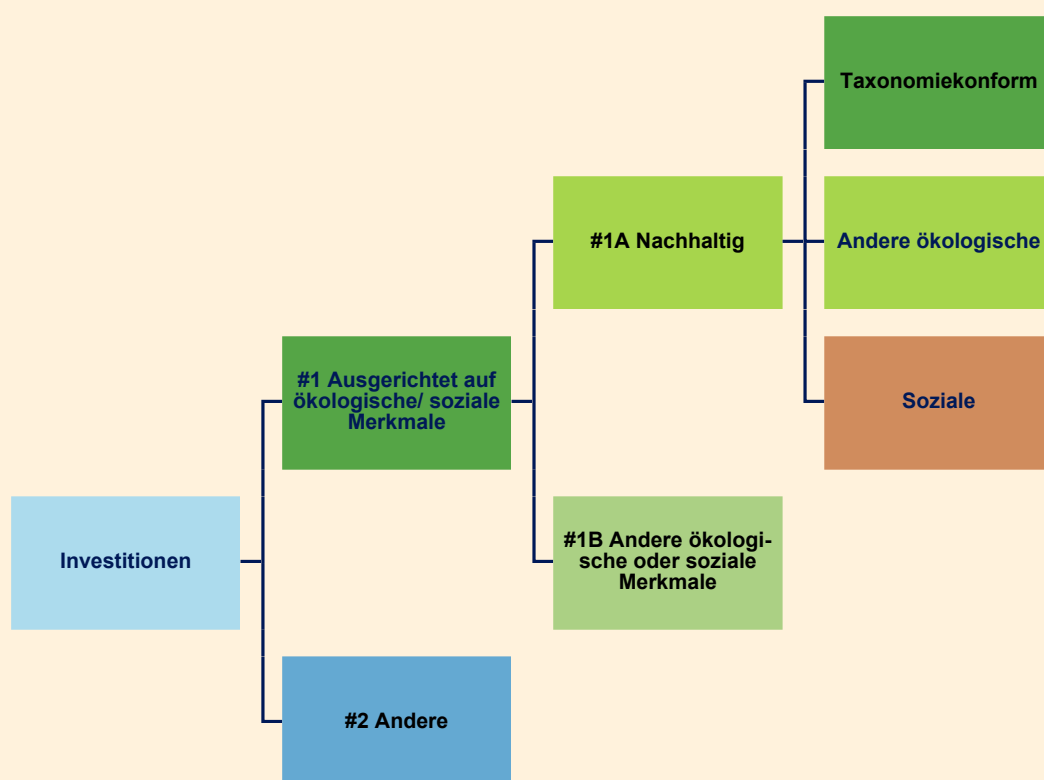
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:



- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt verbundenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt grundsätzlich im Zuge von Absicherungsstrategien von Marktrisiken wie bspw. Aktien-, Zins- oder Währungsrisiken, jedoch explizit nicht zur Berücksichtigung ökologischer Merkmale (hier: Klimaziel) im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomieverordnung sind eine Teilmenge der nachhaltigen Investitionen. Sie werden zwar nicht aktiv angestrebt, können jedoch erfolgen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

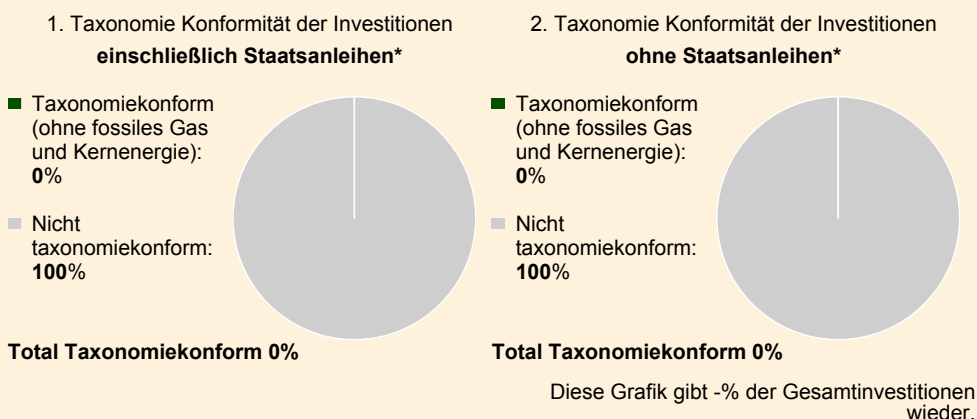
☐ In Kernenergie

☒ Nein

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomieverordnung sind eine Teilmenge der nachhaltigen Investitionen. Sie werden zwar nicht aktiv angestrebt, können jedoch erfolgen. Da die tatsächlich gemessenen Werte für die beiden genannten Tätigkeitsbereiche nahe 0 % liegen, werden sie hier mangels Aussagekraft auch mit 0 % ausgewiesen.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die R+V verpflichtet sich, mindestens 1 % ihres Sicherungsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung zu investieren. Diese Anlagen tragen anteilig positiv zu einem Umweltziel bei.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die R+V verpflichtet sich, mindestens 1 % ihres Sicherungsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung zu investieren. Diese Anlagen tragen anteilig positiv zu einem sozialen Ziel bei.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

#2 „Andere Investitionen“ enthalten Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen gelten. Für diese gelten jedoch ebenfalls die beschriebenen Mindeststandards hinsichtlich Global Compact und PRI der UN sowie die Ausschluss- und Prüfkriterien der R+V Kapitalanlage. Anlagezweck ist die Generierung einer Rendite unter adäquater Berücksichtigung von Risiko- und Liquiditätsaspekten. Sie umfassen im Wesentlichen:

- a) Direktanlagen des Sicherungsvermögens (v.a. Immobilien-Darlehen), die noch nicht aktiv der Steuerung durch das Klimaziel unterliegen.
- b) Indirekte Anlagen und Sammelposten des Sicherungsvermögens ohne verwertbare/verfügbare Datenbasis zu Nachhaltigkeitsaspekten (z.B. Fonds und Zweckgesellschaften).



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

#### • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.

#### • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.

#### • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.

#### • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[www.ruv.lu/ruv/globale\\_produkte/r-v-investmentkonzept\\_duo\\_invest/](http://www.ruv.lu/ruv/globale_produkte/r-v-investmentkonzept_duo_invest/)